

betreffenden Betriebe entsprechend sonderbelastet. Dagegen wird niemand vernünftigerweise etwas einzuwenden haben. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Aber diese Sonderbelastung hört auf, gerechtfertigt zu erscheinen, wenn sie nicht gestaffelt ist nach dem Grade, in welchem die gewerblichen Betriebe kommunale Mehrausgaben verursachen. Hier ist zunächst versucht, Gewerbekapital und insbesondere Lohnsumme zum Ausgleich heranzuziehen, indessen bleiben beide nur Ergänzungsmaßstäbe. Der Hauptanteil an Gewerbesteuer ist auf den Gewerbeertrag abgestellt. Nun kommen aber doch in der verschiedenen Höhe des Gewerbeertrags die entsprechend verschiedenen Lasten, die ein Betrieb der Gemeinde verursacht, keineswegs zum Ausdruck. Das müßte man indessen fordern dürfen, wenn die Gewerbesteuer ihre Daseinsberechtigung eben auf solche Lasten bzw. Mehrausgaben stützt. Wer mit seinem Betriebe der Gemeinde nur unerhebliche Kosten verursacht, für den kann der Gewerbeertrag als Hauptbesteuerungsgrundlage in der Regel nicht geeignet sein, eine gerechtfertigte Sonderbesteuerung herbeizuführen. Sie wird ihn unter Umständen ebenso ungerechtfertigt treffen können, wie irgendein anderes Mitglied der Gemeinde, das von der Gewerbesteuer unberührt bleibt, weil seine Tätigkeit einen Gewerbebetrieb nicht erforderlich macht. Tatsächlich dienen übrigens die Gewerbesteuererträge in den Gemeindefinanzen nicht nur dem Zweck, den man ihnen beilegt, sondern sie helfen erheblich mit, den allgemeinen Finanzbedarf der Gemeinde zu decken. Billigkeit und Gerechtigkeit fordert aber dann, insofern die Gewerbetreibenden zu entlasten.

Der eingangs erwähnte Unterschied zwischen Gewerbeertrag und Reineinkommen besteht hauptsächlich in der Nichtabzugsfähigkeit gewisser Schuldzinsen einerseits und gewisser Mietzinsen andererseits. Beide, Schuld- wie Mietzinsen, mindern den Gewinn, welcher der Einkommensteuerfeststellung zugrunde gelegt wird. Nicht so beim Gewerbeertrag. Für die Ermittlung des letzteren wird als Ausgangspunkt das Reineinkommen genommen, jedoch gewisse Abzüge nicht zugelassen. Das heißt natürlich nichts anderes, als daß unter Gewerbeertrag eben nicht Reinertrag gemeint sein soll. Hat es nun seine Berechtigung oder überhaupt etwas für sich, bei der Gewerbeertragsteuer unter Gewerbeertrag etwas anderes verstehen zu wollen als den Reinertrag? Das

muß schon im Interesse der dringend notwendigen Vereinfachung unseres Steuersystems verneint werden; überdies liegt ein stichhaltiger Grund, einen solchen Unterschied bei der Gewerbesteuer zu machen, auch gar nicht so recht vor. Ebenso gut könnte man sonst bei der Einkommensteuer anders verfahren. Bei der reichsrechtlichen Regelung will man nun auch die Hinzurechnung der Mietzinsen gänzlich fallen lassen, nachdem Preußen schon dazu übergegangen war, nur noch ein Viertel als nicht abzugsfähig zu erklären. Die Hinzurechnung der Mietzinsen ist auch ganz verfehlt, wie folgendes Beispiel zeigen soll: Zwei mit gleichen Artikeln handelnde Gewerbebetriebe haben das gleiche Reineinkommen von 8000 RM. Der eine erzielt diesen Gewinn bei einem Umsatz von 100000 RM., der andere schon bei 50000 RM. Umsatz. Ersteres Unternehmen befindet sich in erster Geschäftslage, wo die Miete 20000 RM. gegenüber der geringeren anderen Ladenmiete von 5000 RM., beträgt. Würde man die Mieten dem Gewinn hinzurechnen, so zahlt der eine Gewerbeertragsteuer von $20000 + 8000 \text{ RM.} = 28000 \text{ RM.}$, der andere von $5000 + 8000 \text{ RM.} = 13000 \text{ RM.}$ Ersterer würde also ganz ungerechtfertigt zu einer um mehr als das Doppelte höheren Gewerbeertragsteuer herangezogen werden.

Die Nichtabzugsfähigkeit der Schuldzinsen für dauernde Verbindlichkeiten, die zumeist aus der Geschäftsgründung oder einer Geschäftserweiterung herrühren werden, soll dagegen aufrechterhalten bleiben. Die Wiederhinzurechnung dieser Schuldzinsen läßt sich vielleicht noch eher rechtfertigen, indem man anderenfalls das Fremdkapital gewerbesteuerlich begünstigen würde. Namentlich größeren Unternehmungen würde auch leicht Gelegenheit geboten sein, Maßnahmen durch Schuldenaufnahme zu ergreifen, die das Inerscheintreten eines Ertrags aus dem Gewerbebetrieb verhindern. Als dann wäre das Unternehmen, das nur mit Eigenkapital arbeitet, stark benachteiligt, und zwar besonders fühlbar einem so begünstigten Konkurrenzunternehmen gegenüber. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dürfte in solchen Fällen zur Vermeidung von Steuerumgehungen für die Versagung des Schuldabzugs sprechen. Nichtsdestoweniger bleiben erhebliche Bedenken gegen die Nichtabzugsfähigkeit der Schuldzinsen bestehen. (II/875)

Sprechsaal

Fachzeitung und Uhrmacher. In immer höherem Maße ist die Fachpresse bemüht, uns mit dem Rüstzeug zu versehen, welches jeder einzelne von uns benötigt, damit wir uns im Existenzkampf behaupten sollen. Die Bemühungen insonderheit des Zentralverbandes mit seiner Verbandszeitung, „unserer UHRMACHERKUNST“, sind in dieser Beziehung gar nicht hoch genug einzuschätzen. Von einer Aufzählung über all dessen, was uns geboten wird, darf ich wohl Abstand nehmen, da diese Tatsache den eifrigen Lesern und Anhängern der UHRMACHERKUNST ohnehin bekannt ist. Wer von den Kollegen nun aber glaubt, seine Pflicht sei damit erledigt, wenn er die Fachzeitung gelesen hat, der hat den Sinn und Zweck einer Fachpresse zweifellos noch nicht recht erfaßt. Wir haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, an unserer Fachpresse tätig mitzuarbeiten, damit uns dieselbe in noch höherem Maße, als es bisher schon der Fall ist, ein treuer Freund und Berater wird. Und wie man mit einem guten Freunde Freude und Leid teilt, so sind auch wir verpflichtet, der Fachpresse Berichte und Erfahrungen zum Abdruck zu übersenden, die die Allgemeinheit inter-

essieren dürften. Industrie und Grossisten werden dafür dankbar sein, an dieser Stelle von unseren Sorgen und Wünschen zu hören. **Kollegen**, die Rubrik „Sprechsaal“ steht Euch allen zur Benutzung zur Verfügung, **macht Eure Zeitung interessant, indem Ihr Euch recht oft als Stimmen aus dem Leserkreise hören laßt.** Wenn es an der erforderlichen Zeit fehlen sollte, so schreibt die Gedankengänge flüchtig nieder, die Schriftleitung wird gern bereit sein, diese druckreif auszuarbeiten und im Sprechsaal zu veröffentlichen. Eine Rundfrage unter den Uhrmacher-Lesern, welchen Ausführungen sie in der Fachzeitung die größte Beachtung schenken, glaube ich im Einverständnis der Mehrzahl aller dahin beantworten zu können, daß dies bestimmt für die Rubrik Sprechsaal zutrifft. Daneben sind es kurzgefaßte Tagungs- und Vereinsberichte (die nur an Stellen, wo ein Allgemeininteresse vorhanden, ausführlicher sein dürfen), Steuer- und Rechtsfragen, Berichte und Erfahrungen über Fachliches und sonstige Aufsätze und Abhandlungen, die bei der Mehrzahl der Leser Anklang finden und gelesen werden. Die Seiten einer Fachzeitung kosten viel Geld, und würde